



UNTERNEHMERVERBÄNDE
NIEDERSACHSEN E.V.

An die Geschäftsführungen der Mitgliedsverbände

=====

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Tel.: 0511 8505-282
Fax: 0511 8505-268
E-Mail: ds@uvn.digital
Internet: uvn.digital
unser Zeichen: 2024-02-13-AR-
KI-Verordnung

Datum
13.02.2024/DS

Europäische KI-Verordnung: Rechtstext der Trilogeinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur vorläufigen Trilogeinigung vom 9. Dezember 2023 (vgl. [Beitrag von Christoph Meinecke | UVN](#)) ist der [Rechtstext zur KI-Verordnung](#) („AI Act“) bekannt geworden, auf den sich Unterhändler der spanischen Ratspräsidentschaft und des Europäischen Parlaments (EP) geeinigt hatten.

Mit Blick auf Arbeitgeber ist die Verordnung dahingehend relevant, als dass sie harmonisierte Regeln für den Einsatz von KI-Systemen festlegt, bestimmte KI-Praktiken verbietet sowie besondere Anforderungen an KI-Systeme mit hohem Risiko stellt, u.a. im Bildungs- sowie Beschäftigungsbereich.

Die arbeitgeberrelevanten Festlegungen der Verordnung lauten:

Anwendungsbereich (Art. 2): Die KI-Verordnung hindert die Mitgliedstaaten oder die Union nicht daran, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beizubehalten oder einzuführen, die für die Arbeitnehmer im Hinblick auf den Schutz ihrer Rechte beim Einsatz von KI-Systemen durch Arbeitgeber günstiger sind oder die Anwendung von Tarifverträgen, die für die Arbeitnehmer günstiger sind, zu fördern oder zuzulassen.

KI-Kenntnisse (Art. 4b): Die Betreiber von KI-Systemen müssen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ausreichende KI-Kenntnisse verfügen.

| | | | | |
|-------------------|-----------------|----------------|------------------|-----------------------------------|
| Deutsche Bank AG | Kto. 040538100 | BLZ 250 700 70 | BIC: DEUTDE2HXXX | IBAN: DE86 2507 0070 0040 5381 00 |
| Commerzbank AG | Kto. 327291100 | BLZ 250 400 66 | BIC: COBADEFFXXX | IBAN: DE33 2504 0066 0327 2911 00 |
| Postbank Hannover | Kto. 0092216302 | BLZ 250 100 30 | BIC: PBNKDEFF | IBAN: DE78 2501 0030 0092 2163 02 |

Verbotene KI-Praktiken (Artikel 5): Das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung u. a. von KI-Systemen zur Ableitung von Emotionen einer natürlichen Person am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind entsprechende Systeme, die aus medizinischen oder sicherheitstechnischen Gründen eingeführt/verwendet werden.

Hochrisiko-KI (Art. 6, 7, Annex III): Es gelten unterschiedliche Regeln für die Klassifizierung von KI-Systemen als Hochrisiko. Alle KI-Systeme aus Annex III der Verordnung gelten grundsätzlich als Hochrisiko-KI, es sei denn sie stellen kein erhebliches Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte natürlicher Personen dar, auch nicht dadurch, dass sie das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflussen. Dies ist der Fall, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind (s. auch Beispiele unter Erwägungsgrund 32a):

- a. das KI-System ist für die Ausführung einer engen verfahrenstechnischen Aufgabe bestimmt,
- b. das KI-System ist dazu bestimmt, das Ergebnis einer zuvor ausgeführten menschlichen Tätigkeit zu verbessern,
- c. das KI-System ist dazu bestimmt, Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen und nicht dazu gedacht, die zuvor durchgeführte menschliche Beurteilung ohne angemessene menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen oder
- d. das KI-System ist dazu bestimmt, eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen, die für die in Annex III aufgeführten Anwendungsfälle relevant ist.

KI-Systeme aus Annex III, die zum „Profiling“ natürlicher Personen genutzt werden, gelten jedoch immer als mit hohem Risiko behaftet. Die Kommission kann diese Kriterien durch delegierte Rechtsakte anpassen sowie unter bestimmten Voraussetzungen Kriterien ergänzen oder entfernen. 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung soll die Kommission Leitlinien zur praktischen Umsetzung der Filterkriterien vorlegen. Ist ein Betreiber von in Annex III gelisteten KI-Systemen der Auffassung, dass das KI-System kein hohes Risiko darstellt, muss er diese Bewertung dokumentieren. Es muss sodann eine Registrierung des Betreibers und des Systems in einer extra für Annex III-Systeme geschaffenen EU-Datenbank (Art. 60) nach Art. 51, Abs. 1a erfolgen. Den nationalen zuständigen Behörden muss diese Bewertung auf Anfrage vorgelegt werden. Eine Einstufung als Nicht-Hochrisiko-System basierend auf den Filterkriterien kann durch die „Market Surveillance Authority“ überprüft und angefochten werden (Art. 65a).

In Annex III sind folgende KI-Systeme im Bildungs- und Beschäftigungsbereich enthalten:

„3. Education and vocational training:

- (a) AI systems intended to be used to determine access or admission or to assign natural persons to educational and vocational training institutions at all levels;*
- (b) AI systems intended to be used to evaluate learning outcomes, including when those outcomes are used to steer the learning process of natural persons in educational and vocational training institutions at all levels;*
 - (ba) AI systems intended to be used for the purpose of assessing the appropriate level of education that individual will receive or will be able to access, in the context of/within education and vocational training institution;*
 - (bb) AI systems intended to be used for monitoring and detecting prohibited behaviour of students during tests in the context of/within education and vocational training institutions.*

4. Employment, workers management and access to self-employment:

- (a) AI systems intended to be used for recruitment or selection of natural persons, notably to place targeted job advertisements, to analyse and filter job applications, and to evaluate candidates;*
- (b) AI intended to be used to make decisions affecting terms of the work related relationships, promotion and termination of work-related contractual relationships, to allocate tasks based on individual behaviour or personal traits or characteristics and to monitor and evaluate performance and behaviour of persons in such relationships.”*

Die Kommission kann die KI-Anwendungen in Annex III mittels delegierter Rechtsakte anpassen, ergänzen sowie Anwendungsfälle entfernen. Dies ist jedoch auch an Kriterien gebunden (Art. 7, Abs. 2 und 2a).

Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 8-15): Die Verordnung legt konkrete Anforderungen für Hochrisiko-KI-Systeme fest: Diese beziehen sich auf das Risikomanagement, die Datenverwaltung, die technische Dokumentation und Buchführung, die Transparenz und Informationsbereitstellung für Betreiber, die menschliche Aufsicht sowie die Cybersicherheit.

Pflichten für Betreiber (Artikel 29): Die Verordnung legt Pflichten für die unterschiedlichen Akteure entlang der Wertschöpfungskette von KI-Systemen fest. Die meisten Pflichten liegen

bei den Anbietern dieser Systeme. Arbeitgeber, die z.B. Hochrisiko-KI-Systeme aus Annex III, Punkt 3 oder 4, am Arbeitsplatz einführen, fallen insbesondere in die Kategorie der Betreiber. Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen müssen eine Reihe von technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen. So müssen sie u.a. menschliche Aufsicht über diese Systeme und der dafür erforderlichen Kompetenzen sowie, wo möglich, geeignete Eingabedaten sicherstellen. Auch die vom System automatisch generierten Protokolle müssen Betreiber mindestens sechs Monate aufbewahren und, sofern anwendbar, Datenschutz-Folgenabschätzungen durchführen. Betreiber, die Arbeitgeber sind, müssen die Arbeitnehmervertreter und die betroffenen Arbeitnehmer vor der Inbetriebnahme oder Nutzung eines Hochrisiko-KI-Systems unterrichten, dass sie dem System unterliegen werden. Diese Unterrichtung, soweit anwendbar, soll im Einklang mit dem Unionsrecht sowie den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zur Unterrichtung von Arbeitnehmern und ihren Vertretern erfolgen (s. auch Erwägungsgrund 58b). Bei Verstößen gegen die Pflichten aus Art. 29 werden Verwaltungsgeldstrafen von bis zu 15.000.000 € bzw. bei Unternehmen bis zu 3 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängt – je nachdem, welcher Betrag höher ist (Art. 71, Abs. 4(g)) bzw. bei KMU niedriger ist (Abs. 5a).

Darüber hinaus legt die Verordnung unter Art. 28 bestimmte Fälle fest, in denen Betreiber als Anbieter gelten und den Anbieterpflichten (Art. 16) unterliegen: Etwa, wenn Betreiber ihren Namen oder Warenzeichen auf einem bereits in Verkehr gebrachten Hochrisikosystem anbringen oder wesentliche Änderungen an ihm durchführen.

Recht auf Erläuterung der individuellen Entscheidungsfindung (Artikel 68c): Jede betroffene Person, die einer Entscheidung unterliegt, die der Betreiber auf Grundlage der Ergebnisse eines Hochrisiko-KI-Systems aus Annex III getroffen hat und die Rechtswirkungen entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, hat das Recht, vom Betreiber eine Erläuterung über die Rolle des KI-Systems im Entscheidungsverfahren sowie die wichtigsten Elemente der getroffenen Entscheidung zu verlangen.

Transparenzpflichten für Nutzer von „GPAI“-Modellen (Art. 52): Die Betreiber eines Emotionserkennungssystems oder eines Systems zur biometrischen Kategorisierung müssen die natürlichen Personen, die dem System ausgesetzt sind, über den Betrieb des Systems informieren und die personenbezogenen Daten im Einklang mit bestehenden EU-Recht, soweit anwendbar, verarbeiten. Betreiber von KI-Systemen, die Bild-, Audio- oder Videoinhalte generieren oder manipulieren, die einen „Deep Fake“ darstellen oder die Texte

erzeugen, die zur Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse dienen, müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. Die grundsätzliche Regulierung von „GPAI“-Modellen wird in den darauffolgenden Artikeln adressiert (Titel 8A, Art. 52a-52e).

Inkrafttreten und Anwendung (Art. 85): Die Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und wird nach 24 Monaten wirksam. Für eine Reihe von Bestimmungen gelten jedoch abgestufte Fristen. Für die Anforderungen an Hochrisiko-KI aus Annex III etwa gelten 24 Monate; für die verbotenen Praktiken sechs Monate nach Inkrafttreten; für die Anforderungen an GPAI-Modelle zwölf Monate.

Nächste Schritte: Die vorläufige Trilogeinigung wurde am 2. Februar 2024 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter einstimmig angenommen. Die Abstimmung in den beiden federführenden Ausschüssen für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) findet am 13. Februar 2024 statt. Die Abstimmung im Plenum des EP ist derzeit für den 10./11. April 2024 vorgesehen. Im Anschluss folgt die formale Annahme durch den Rat. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU könnte möglicherweise schon im Sommer 2024 erfolgen.

Bewertung der BDA:

Die KI-Verordnung und ihr risikobasierter Ansatz stellt eine notwendige Harmonisierung da, um eine Fragmentierung des EU-Binnenmarkts durch unterschiedliche nationale KI-Regulierung zu vermeiden. Sie ist allerdings hochkomplex und geht über die ursprüngliche Absicht des Kommissionsvorschlags hinaus. Ob sie die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sicherstellen kann, wird maßgeblich von ihrer Umsetzung und noch ausstehenden Konkretisierungen abhängen. Der Verordnung werden mindestens 27 weitere Maßnahmen zur Spezifizierung in den nächsten Jahren folgen: darunter zehn Durchführungsrechtsakte, elf delegierte Rechtsakte sowie sechs Leitlinien. Diese werden für die praktische Umsetzung ausschlaggebend sein, weshalb es derzeit an vielen Stellen schwierig ist, die Auswirkungen der Verordnung auf die Unternehmen und ihre Beschäftigten klar einzuschätzen. Nichtsdestotrotz konnten im EU-Gesetzgebungsprozess mit Blick auf die arbeitgeberrelevanten Bestimmungen viele Gefährdungen minimiert werden: Der zusätzliche Kriterienfilter für Hochrisiko-KI-Systeme aus Annex III verhindert, dass ganze Anwendungsbereiche in HR und auch Bildung per se als mit hohem Risiko verbunden gelten und entsprechend streng reguliert werden. Gerade in der HR-Praxis wird dies viele Hochrisiko-Einstufungen verhindern können. Auch konnte eine Pflicht für Arbeitgeber, bei

der Einführung von KI am Arbeitsplatz die individuelle Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer einzuholen, abgewendet werden. Es bleibt bei einer Unterrichtungspflicht, wie sie bereits heute nach deutschem Recht gilt. Insgesamt wurde zwischen den Ko-Gesetzgebern mit der KI-Verordnung ein ausgewogener politischer Kompromiss erzielt, dessen Auswirkungen auf die Betriebspraxis in vielerlei Hinsicht aber noch abzuwarten bleiben. Für die deutsche Wirtschaft wird es zentral sein, sich in den unterschiedlichen neugeschaffenen Governance-Gremien aktiv einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Müller

Christoph Meinecke